

**Artenschutzprüfung (ASP)
nach den §§ 44 und 45 BNatSchG, Stufen I und II
zum geplanten Neubau eines „KFC“-Restaurantes
in Hückelhoven, Kreis Heinsberg**

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
In Granterath 11
41812 Erkelenz

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Horst Klein
Sülzburgstr. 9
50937 Köln
Tel.: 0178/7080792
horst-klein@web.de

Köln, den 01.08.2016

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
2	Datengrundlagen.....	3
3	Rechtliche Grundlagen.....	4
4	Vorhaben und Wirkfaktoren.....	6
5	Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens	8
6	Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung).....	12
6.1	Vorgehensweise bei der Auswahl und Abhandlung der europäisch geschützten Arten.....	12
6.2	Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens.....	13
6.3	Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten	16
6.3.1	Säugetiere	16
6.3.2	Vögel	17
6.3.3	Zusammenfassung: Mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei planungsrelevanten Arten.....	19
7	Stufe II der Artenschutzprüfung: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände...	20
7.1	Methoden und Ergebnisse der Geländeerfassungen.....	20
7.2	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte	22
8	Zusammenfassung und Fazit	24
	Literatur.....	25

Anhang: Artenliste Vögel

1 Einführung

Die Stadt Hückelhoven beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines „KFC“-Schnellrestaurantes am Fuß der Millicher Halde. Der vorliegende Beitrag beinhaltet die Stufen I und II der Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes für dieses Vorhaben.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

In der Stufe I der ASP wird zunächst geprüft, ob europäisch geschützte Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommen könnten. Die Ermittlung der potenziell vorkommenden „planungsrelevanten Arten“ nach Definition von KIEL (2005) erfolgt auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich und seiner Umgebung. In einem zweiten Schritt wird bewertet, für welche der im Wirkungsbereich potenziell vorkommenden Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das geplante Vorhaben eintreten könnten, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Falls artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in der Stufe II erforderlich. Diese beinhaltet eine Darstellung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, inkl. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, sowie eine Prüfung der Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Maßnahmen (vgl. VV-Artenschutz).

2 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen werden für die Stufe I der artenschutzrechtlichen Betrachtung herangezogen:

- Fachinformationssystem des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“: Aufstellung „Planungsrelevante Arten“ für das Messtischblatt 4903 „Erkelenz“, Quadrant 1 (LANUV NRW 2014a),
- Auswertung @LINFOS (Landschaftsinformationssystem, Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, LANUV NRW 2015),
- Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen sowie von Strukturen mit möglicher Relevanz als Fortpflanzungs-/Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (z.B. Horstbäume, Höhlenbäume als mögliche Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten oder Fledermausquartiere) im Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung; 1 Begehungstermin, 05.05.2016.

Die ASP Stufe II erfolgt auf Grundlage vorhabenbezogener Erfassungen derjenigen planungsrelevanten Arten, die in der ASP Stufe I als potenziell betroffen eingestuft wurden. Folgende Erfassungen wurden durchgeführt:

- 3 Früh-/Tagesbegehungen im Zeitraum Mai-Juni (14.05., 28.05., 06.06.2016) zur Erfassung der Brutvögel. Das Untersuchungsgebiet wurde insbesondere auf Brutansiedlungen der als potenziell betroffen eingestuften planungsrelevanten Vogelarten (v.a. Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube) überprüft.
- 3 Kontrollen eines am Rand des geplanten Standortes des Schnellrestaurantes befindlichen Höhlenbaumes auf Fledermausbesatz mit Hilfe einer Endoskopkamera. Die Kontrollen erfolgten während der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, an 3 Terminen (28.05., 06.06, 11.07.2016).

3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009 die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- ⁶ *Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden."*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau eines Schnellrestaurantes, einschließlich Erschließung, Parkplätzen sowie Grünflächen.

Der geplante Standort befindet sich an der Südostseite der Millicher Halde, zwischen dem Kreisverkehr L117/Am Landabsatz und dem Ausgang zur „Himmelstreppe“. Das Schnellrestaurant soll im Süden an die Roermonder Straße und im Nordosten an die Ortsumgehung L117n angebunden werden. Der derzeit vorhandene Kreisverkehr L117/Am Landabsatz wird im Zuge des Neubaus der L117n geringfügig nach Nordwesten verschoben.

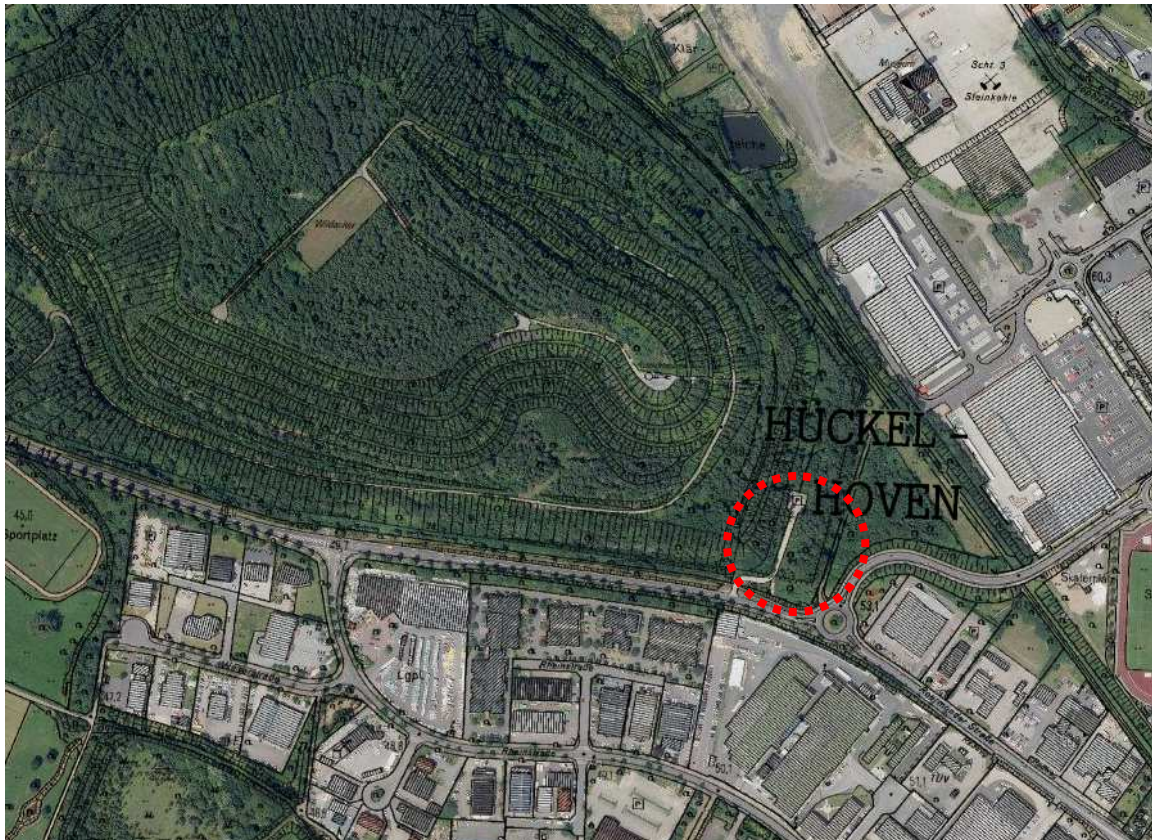


Abb. 1: Standort geplantes „KFC“-Restaurant (M ca. 1:7.500) (Grundlage © Geobasis NRW)

Das für die Bebauung vorgesehene Grundstück ist 3.200 m² groß. Das Gebäude soll laut Vorplanung 389 m² einnehmen, eine Terrasse 128 m². Die Vorplanung sieht weiterhin die Schaffung von 29 Parkplätzen vor (siehe Abb. 2).

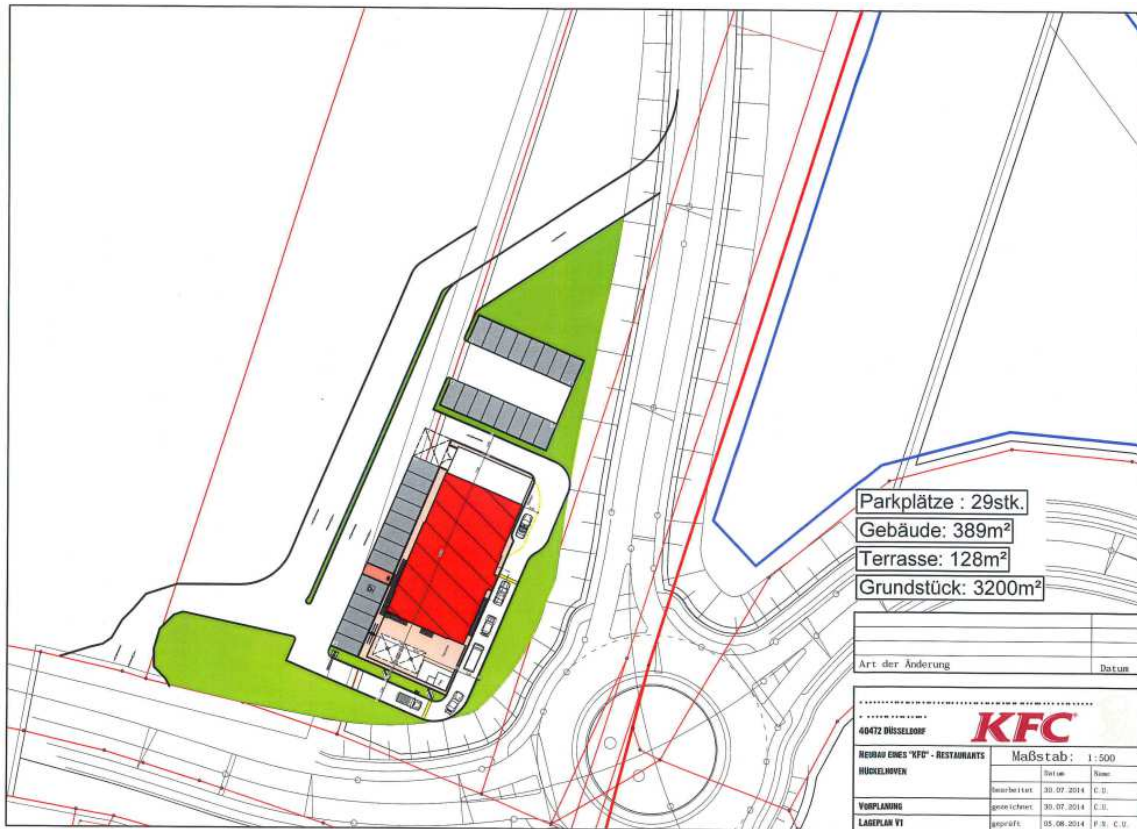


Abb. 2: Vorplanung zum Neubau des „KFC“-Restaurantes Hückelhoven (unmaßstäblich).

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen mit artenschutzrechtlicher Relevanz verbunden sein:

- anlagebedingte Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen

Im Vorhabensbereich befinden sich Gehölzbestände und Saumvegetation. Diese sind von direkten Inanspruchnahmen betroffen.

- baubedingte Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und Gehölzen

Im Zuge der Bauaktivitäten kann es zu Flächeninanspruchnahmen kommen, die über die anlagebedingt beanspruchten Bereiche hinausgehen, etwa durch Befahren mit Baumaschinen, Nutzung von Lagerflächen o.ä..

- baubedingte Störwirkungen

Die Baumaßnahmen sind mit optischen und akustischen Störwirkungen auf das Umfeld verbunden, z.B. durch Baustellenverkehr, Betrieb von Baumaschinen und Anwesenheit von Baupersonal. Diese Störwirkungen sind zeitlich befristet.

- betriebsbedingte Störwirkungen

Betriebsbedingt kommt es zu einer Verstärkung von optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld des Schnellrestaurantes, infolge der Frequentierung durch Fahrzeuge und Personen (Gäste, Personal, Lieferverkehr). Denkbar sind auch Auswirkungen auf nachtaktive Tiere durch Außenbeleuchtung.

Bei der Bewertung vorhabensbedingter Störwirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabensbereich aufgrund der Lage unmittelbar an der Roermonder Straße und der Naherholungsnutzung (Himmelsleiter, Parkplatz) aktuell bereits Störwirkungen unterliegt.

5 Lebensraumsituation im Wirkungsraum des Vorhabens

Im Rahmen einer Begehung im Mai 2016 erfolgte eine Übersichtserfassung der im Vorhabensbereich und der näheren Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen sowie bestimmter Kleinstrukturen (v.a. Horstbäume, Höhlenbäume), als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Lebensraumfunktionen für artenschutzrechtlich relevante Tierarten.

Geplanter Standort

Der geplante Standort des Schnellrestaurantes befindet sich an der Südostseite der Millicher Halde, unmittelbar am Haldenfuß. Im Bereich des Standortes befinden sich aktuell der Parkplatz an der „Himmelstreppe“, die an der Ostseite der Halde auf einen Aussichtspunkt führt, sowie die Zufahrt zum Parkplatz von der Roermonder Straße.

An den Parkplatz und die Zuwegung grenzen Gehölzbestände mit Pionierwaldcharakter an (siehe Abb. 3, 4). Hauptbaumarten sind Birken und Erlen, die das schwache Baumholzstadium erreichen. Als weitere Gehölzarten kommen Salweide, Kirsche, Holunder und Weißdorn vor. Den Unterwuchs bilden flächige dichte Brombeerbestände. Die Baumschicht weist z.T. größere Lücken auf, so auch im südlichen Bereich des geplanten Standortes zur Roermonder Straße hin, der durch Brombeerverbuschung und einen lockeren Baum-/Strauchbestand (Linde, Salweide) geprägt ist (Abb. 5).

Im unteren Bereich der Südböschung nahe der Roermonder Straße finden sich auch Baumbestände mit Robinien (Stangenholz, ein Einzelbaum stärker dimensioniert mit Stammhöhle, siehe Abb. 6) sowie Roteichen und Rotbuchen (schwaches bis mittleres Baumholz).

Umgebung des Standortes

Im Westen grenzen die bewaldeten Böschungen der Millicher Halde an den Standort an. Hier finden sich überwiegend Birken-Dominanzbestände mit Brombeere im Unterwuchs.

Östlich des geplanten Standortes verläuft ein Wall, auf dem eine Baumreihe aus Pappeln und Robinien im mittleren bis starken Baumholzstadium stockt. Eine der Robinien weist starke Äste mit Bruchstellen auf. Im Unterwuchs und randlich des Walls wächst eine Strauchschicht mit überwiegend Weißdorn. Östlich des Walls verläuft ein Grasweg, östlich schließt sich eine größere verbuschte Fläche mit Aufwuchs von u.a. Birken und Haselsträuchern an. Der Wall und der darauf befindliche Baumbestand befinden sich im Trassenbereich der geplanten Umgehungsstraße L117n.

Südlich des Standortes verläuft die Roermonder Straße, sie mündet südöstlich des Standortes in einen Kreisverkehr. Östlich des Kreisverkehrs und südlich der Roermonder Straße befinden sich ausgedehnte Gewerbegebiete. An der Südseite der Roermonder Straße verläuft ein straßenbegleitender Gehölzstreifen mit Baumbestand (Laubholz, bis schwaches Baumholz) und Strauchunterwuchs.



Abb. 3: Gehölzbestand an der Westseite der Zufahrt zum Parkplatz.



Abb. 4: Gehölzbestand an der Ostseite der Zufahrt zum Parkplatz.



Abb. 5: Gehölzbestand am südlichen Abschnitt der Zufahrt zum Parkplatz.



Abb. 6: Robinie mit Stammspalte im Randbereich des geplanten Standortes.

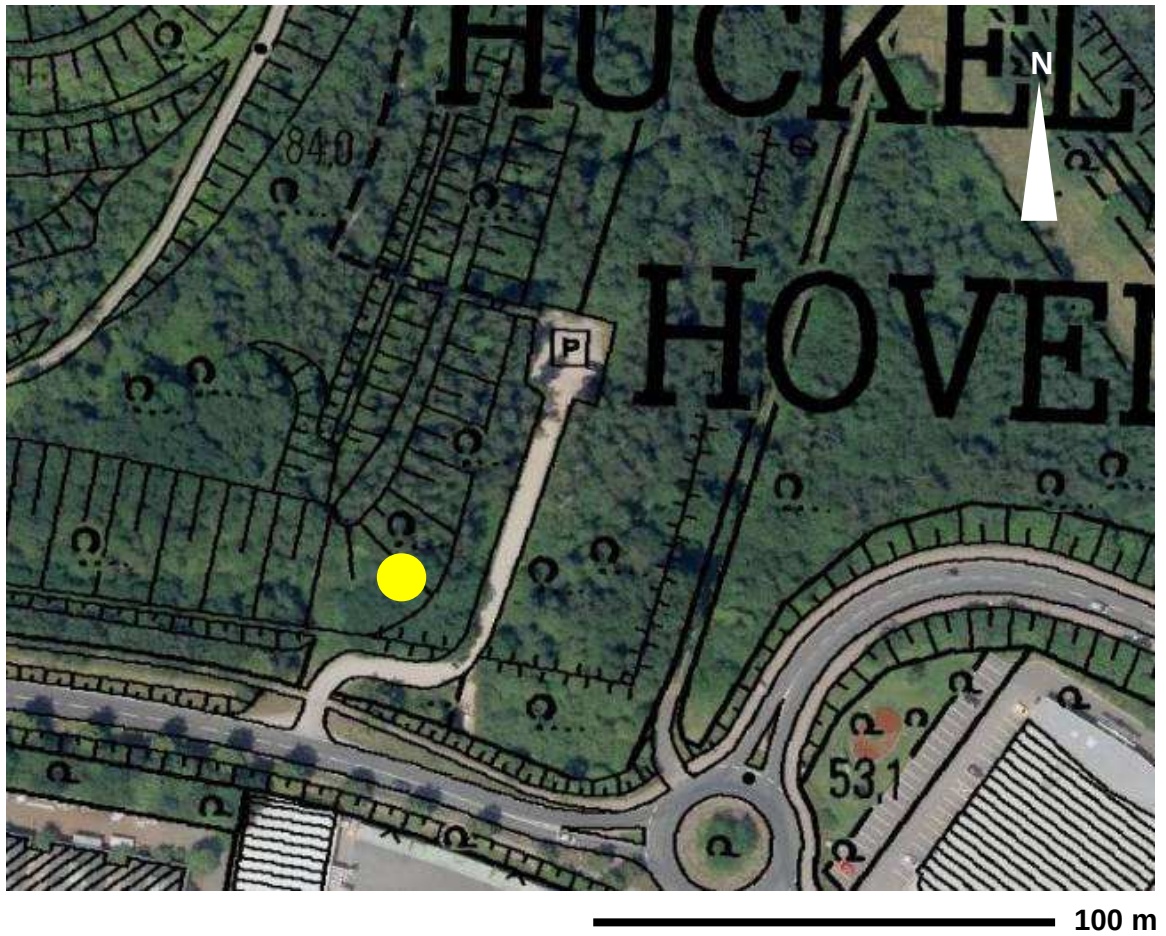


Abb. 7: Lage der Robinie mit Stammspalte (Grundlage © Geobasis NRW).

6 Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung)

6.1 Vorgehensweise bei der Auswahl und Abhandlung der europäisch geschützten Arten

Der artenschutzrechtliche Prüfumfang beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und wildlebenden Vogelarten (Europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie). Dabei ist zu unterscheiden in planungsrelevante Arten nach Definition von KIEL (2005) und nicht planungsrelevante Arten, zu denen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer gehören, weiterhin „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Laut Datenabfrage im Landschaftsinformationssystem NRW (LINFOS; LANUV NRW 2015) liegen für den Betrachtungsraum (Vorhabensbereich und nahe Umgebung) keine Nachweise planungsrelevanter Arten vor.

Als Grundlage für eine Einschätzung möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten wird die Aufstellung der planungsrelevanten Arten für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4903 „Erkelenz“ (LANUV NRW 2014a) herangezogen, in dem der Vorhabensbereich liegt. Diese Aufstellung enthält für die im Vorhabensbereich und Umgebung vorkommenden Lebensraumtypen 39 planungsrelevante Tierarten, darunter 10 Säugetierarten und 29 Vogelarten.

Für die Arten wird anhand ihrer ökologischen Ansprüche (vgl. LANUV 2014b) und des Lebensraumangebotes im Wirkungsraum des Vorhabens eingeschätzt, ob sie im Wirkungsbereich vorkommen könnten. Zum möglichen Wirkungsbereich gehören der Vorhabensbereich sowie Lebensräume in der Umgebung, die von Eingriffen oder Störwirkungen betroffen sein könnten.

Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine nähere Betrachtung hinsichtlich der möglichen Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kapitel 6.2.

6.2 Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens

In der nachfolgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten, die laut Aufstellung des LANUV NRW (2014a) im Quadranten 1 des Messtischblattes 4903 in den im Betrachtungsraum vertretenen Lebensraumtypen vorkommen, zusammengestellt.

Tab. 1: Mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten des Quadranten 1 im MTB 4903 (Lebensraumtypen: Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Halden, Aufschüttungen) laut LANUV NRW (2014a) im Wirkungsbereich des Vorhabens

S Statusangabe laut LANUV NRW (2014a): b sicher brütend, b* Beobachtung, v Art vorhanden; - nicht in LANUV (2014a) aufgeführt

EZ Erhaltungszustand NW (ATL): g günstig, u ungünstig/unzureichend, s ungünstig/schlecht

Blaue Schrift: als potenziell vorkommend einzustufende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	v	g	Ja; Waldfledermaus, Wochenstuben- und Einzelquartiere in Gebäuden in Baumhöhlen und -spalten, auch an Gebäuden, Nahrungsräume u.a. in Waldgebieten.
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	v	g	Ja; Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzelindiv. auch in Baumhöhlen), Nahrungsräume v.a. in der offenen, halboffenen Landschaft, aber auch an Waldrändern.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	v	g	Ja; Art nutzt v.a. Baumhöhlen, Nistkästen als Quartiere, (Sommer. Balz-, Winterquartiere; Wochenstubenquartiere liegen überwiegend außerhalb von NRW), Jagd im Luftraum über Wald, Offenland, Siedlungen.
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	v	s	Ja; Waldfledermaus, Quartiere v.a. in Baumhöhlen, -spalten, Nistkästen, seltener an Gebäuden, Nahrungssuche u.a. in Waldgebieten.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	v	u	Ja; Waldfledermaus, Quartiere v.a. in Baumhöhlen, -spalten, Nahrungsräume u.a. in Waldgebieten. In NRW v.a. zur Zugzeit auftretend (Wochenstuben-, Überwinterungsquartiere überwiegend außerhalb von NRW).
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	v	g	Ja; Quartiere von Wochenstuben v.a. in/an Gebäuden (Wochenstuben außerhalb von NRW), Übersommernde Indiv., Einzelindiv. überwiegend auch an Gebäuden gelegentl. in Baumhöhlen, Nahrungsräume v.a. an größeren Gewässern, seltener u.a. an Waldrändern.
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v	g	Ja; Waldfledermaus, Quartiere (Wochenstuben, Einzelindividuen) v.a. in Baumhöhlen, Nahrungssuche v.a. an Gewässern, auch in Waldgebieten.
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	v	g	Gebäudefledermaus, Vorkommen in halboffenen Parklandschaften mit Waldgebieten vor allem in Siedlungsnähe. Jagdgebiete in Wäldern. Wochenstubenquartiere in Gebäuden, Einzelindividuen (Männchen) auch in Baumhöhlen.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	v	g	Ja; Quartiere v.a. in/an Gebäuden (Einzelindiv. auch in Baumhöhlen), Nahrungsräume u.a. in Wäldern.
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	v	g	Nein; Vorkommen an gehölzreichen Ufern von Gewässern, im Betrachtungsraum keine geeigneten Lebensräume.
Vögel				
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	u	Nein; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	b	u	Nein; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (größere Brach- /Ruderalflächen mit Hochstauden, Hochgrä-

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
				sern).
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Höhlenbäume oder Nistkästen in/ an halboffenen Agrarlandschaften).
Graureiher	<i>Aredea cinerea</i>	b	g	Nein ; keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Betrachtungsraum (Bruten in Baumbeständen in Gewässernähe, Nahrungssuche an Gewässern, auf Wiesen, Äckern).
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	b	g	Ja ; im Vorhabensbereich und Umgebung keine Brut (Suche nach Greifvogelhorsten blieb ohne Ergebnis), aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen).
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	b	g	Ja ; Brutvogel in Wäldern bzw. Gehölzen mit Alt-, Totholz, Weichhölzern; Revierzentrum bzw. Brutbereich v.a. im Pappel-/Robinienbestand östlich des Vorhabensbereichs denkbar, im Vorhabensbereich evtl. Auftreten als Gastvogel.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	u	Ja ; Vorkommen in strukturreichen Lebensräumen, u.a. in lichten Wäldern. Vorkommen in Gehölzen im Haldenbereich und Umgebung nicht auszuschließen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	b	g	Ja ; im Vorhabensbereich und Umgebung keine Brut zu erwarten (Suche nach Greifvogelhorsten blieb ohne Ergebnis), aber gelegentl. Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Betrachtungsraum (Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im Offenland, über größeren Freiflächen, Gewässern).
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	g	Ja ; Brutvogel an gebüschreichen Waldrändern, Weidengehölzen u.ä. Auftreten als Brutvogel im Vorhabensbereich und Umgebung nicht auszuschließen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offenes Kulturland mit Hecken, größere Windwurfflächen u.ä.).
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	b	u	Ja ; Brutvogel in Wäldern bzw. Gehölzen, insbesondere in lichten, hochwüchsigen Baum-/Waldbeständen in Gewässernähe ; Revierzentrum bzw. Brutbereich v.a. im Pappel-/Robinienbestand östlich des Vorhabensbereichs denkbar, im Vorhabensbereich Auftreten als Gastvogel möglich.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Betrachtungsraum (Brut in Gebäuden, Nahrungssuche im Offenland, über größeren Freiflächen, Gewässern).
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	s	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	b	g	Nein ; keine geeigneten Brut- und Nahrungshabitate im Betrachtungsraum (Brut in Gebäuden, Nahrungssuche im Offenland, an größeren Freiflächen).
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	b	g	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Offenlandbereiche, Böschungen mit vielfältig strukturierter Vegetation: krautige Flächen, Einzelbüschen,...).
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	b	g	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (größere Waldgebiete mit älteren Beständen glattrindiger Baumarten für die Anlage von Baumhöhlen).
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	b	g	Ja ; Im Betrachtungsraum keine Brut zu erwarten (Bruten v.a. in dichten Koniferenbeständen), aber Auftreten als Nahrungsgast denkbar.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	b	s	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (Brutvogel in Nistkästen, Höhlenbäumen im Anschluss an Offenland , v.a. Grünland).
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	b	g	Nein ; im Vorhabensbereich und Umgebung keine Brut zu erwarten (altes Krähenest in Pappel östlich des gepl. Standortes ist nicht vom Turmfalken besetzt). Auch Auftreten als Nahrungsgast nicht zu erwarten (Nahrungsgast v.a. im

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Mögliches Vorkommen im Vorhabensbereich und Umgebung
				Offenland).
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	b	s	Ja ; Vorkommen in gebüschreichen Gehölzen im Vorhabensbereich und Umgebung nicht auszuschließen.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	b	g	Nein ; Brutvogel v.a. in Felswänden, Steinbrüchen, an Böschungen; Eignung der Halde im Umfeld des Vorhabensbereiches für Brutansiedlung aufgrund der Bewaldung und dichtem Gebüschunterwuchs gering, weiterhin keine größeren Freiflächen als potenzielle Nahrungshabitate vorhanden, Auftreten nicht zu erwarten.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	b	u	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Feldflurbereiche).
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	b	g	Ja ; im Vorhabensbereich und Umgebung keine Brut zu vermuten (keine Bäume mit größeren Baumhöhlen als potenzielle Brutbäume), Auftreten als Nahrungsgast nicht auszuschließen.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in Laub-/Mischwald mit geschlossener Kronenschicht, Sitzwarten unterhalb der Kronenschicht und geeigneten Strukturen am Boden für Nestanlage. Wald-/Gehölzbestände im Vorhabensbereich und Umgebung sind nicht geeignet.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	b	u	Nein . Bruten v.a. in dichten Koniferenbeständen in der Nähe größerer Freiflächen bzw. der offenen Feldflur , Auftreten im Vorhabensbereich und Umgebung nicht zu erwarten.
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	b	u	Nein ; Brutvogel in Waldgebieten auf hohen Laubbäumen (15-20 m Höhe) Nahrungssuche im Offenland, in lichten Wäldern mit Wespenvorkommen. mit geschlossener Kronenschicht. Im Vorhabensbereich und Umgebung keine Althorste von Greifvögeln, Eignung für Brutansiedlung wg. Zusammensetzung und geringem Alter der Laubholzbestände sowie aufgrund der Störwirkungen gering, auch Auftreten als Nahrungsgast nicht zu erwarten.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	s	Nein ; keine geeigneten Bruthabitate im Betrachtungsraum (offene Grünland-, Feldflurbereiche).

Für den Betrachtungsraum werden 9 Fledermausarten und 9 planungsrelevante Vogelarten als potenziell vorkommend eingestuft. Bei den Vogelarten handelt es sich um Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube als potenzielle Brutvogelarten im Bereich und der nahen Umgebung des geplanten Standortes, Kleinspecht und Pirol als mögliche Brutvögel im Umfeld des Standortes (Pappel-/Robinienbestand östlich des Standortes) sowie Habicht, Mäusebussard, Sperber und Waldkauz als mögliche Gastvögel im Bereich und der nahen Umgebung des geplanten Standortes.

6.3 Mögliche Betroffenheiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden für die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens theoretisch denkbar ist, unter Berücksichtigung der Lebensraumsituation im Wirkungsraum die möglichen Betroffenheiten durch vorhabensbedingte Wirkungen dargestellt und im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bewertet.

6.3.1 Säugetiere

- **Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Wimperfledermaus, Zwergfledermaus**

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Diese Fledermausarten können Höhlen und Spalten in bzw. an Bäumen als Quartiere nutzen. Im Randbereich des geplanten Standortes des Schnellrestaurantes bzw. der geplanten Erschließung von der Roermonder Straße aus befindet sich ein einzelner Höhlenbaum (vgl. Abb. 4, 5). Im Zuge der Baumaßnahmen muss dieser Baum möglicherweise gerodet werden. Daher könnte es zu einem Tötungsrisiko für Fledermäuse kommen.

Zur Vermeidung eines Eintretens des Tötungstatbestandes ist der Höhlenbaum im Falle einer Rodung unmittelbar vor Durchführung der Rodung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Bei positivem Befund sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V2).

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Diese Fledermausarten können Höhlen und Spalten in bzw. an Bäumen als Quartiere nutzen. Die Arten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus können Baumquartiere als Wochenstuben- und Einzelquartiere aufsuchen, die Arten Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wimperfledermaus und Zwergfledermaus als Einzelquartiere (Sommer-, Paarungs-, Zwischenquartiere), der Große Abendsegler großräumige Baumhöhlen auch als Winterquartiere.

Falls im Zuge der Baumaßnahmen der einzelne Höhlenbaum am Rand des geplanten Standortes des Schnellrestaurantes bzw. der geplanten Erschließung gerodet werden muss, kann es zu einem Verlust eines Quartieres als Fortpflanzung-/Ruhestätte für Fledermäuse kommen. Dies könnte den Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG insbesondere für diejenigen Arten erfüllen, die die Baumhöhle als Wochenstubenquartier nutzen könnten (siehe oben). Bei den übrigen Arten, die das Quartier allenfalls als Einzelindividuen nutzen könnten, kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Quartierverlustes für betroffene Individuen Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, da Einzelindividuen im Hinblick auf die Quartiernutzung flexibel sind (vgl. LBV-SH 2011). Für diese Arten bleibt die ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten, der Schädigungstatbestand tritt nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabensbedingte Störwirkungen auf Fledermäuse sind zunächst im Falle von baubedingten Eingriffen in Bäume mit Quartiermöglichkeiten denkbar, die zu Beunruhigungen, Verletzungen und Tötungen der Tiere führen können. Solche Störungen können aber durch eine Besatzkontrol-

le des betroffenen Höhlenbaums und ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen vermieden werden (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V2).

Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf künstliche Beleuchtung. Daher ist nicht von vorneherein auszuschließen, dass sich die Außenbeleuchtung des geplanten Schnellrestaurants auf Aktivitäten von Fledermäusen im nahen Umfeld des Standortes auswirkt. Denkbar sind weiterhin diesbezügliche Auswirkungen, wenn eine Baustellenbeleuchtung eingerichtet wird. Die Millicher Halde weist eine mögliche Bedeutung als Nahrungsraum für Fledermausarten auf. Zu rechnen ist insbesondere mit einem Auftreten siedlungstypischer Arten wie der Zwergfledermaus, die wenig empfindlich gegenüber Lichtwirkungen ist. Nicht auszuschließen ist aber auch ein Auftreten lichtempfindlicher Arten wie z.B. des Braunen Langohrs.

Bau- und betriebsbedingte Lichtimmissionen sind zu vermeiden bzw. zu reduzieren, insbesondere Lichtimmissionen in Haldenbereiche in der Umgebung des geplanten Standortes des Schnellrestaurants (vgl. Kapitel 7.2, Maßnahme V3). Bei Beachtung dieser Maßnahme und bei Berücksichtigung der Tatsache, dass mögliche Störwirkungen nur Teilflächen möglicher Nahrungshabitate der hoch mobilen Fledermausarten betreffen würden, ist nicht mit verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen lokaler Fledermauspopulationen zu rechnen.

6.3.2 Vögel

- **Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*)**

Diese planungsrelevanten Arten werden als mögliche Brutvogelarten in Baum-/Gehölzbeständen am geplanten Standort des Schnellrestaurants eingestuft. Eine Betroffenheit von Brutbereichen durch bau-/anlagebedingte Eingriffe ist nicht auszuschließen.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Diese Arten brüten in Baumbeständen oder gebüschreichen Gehölzen. Sie könnten theoretisch in Baum-/Gehölzbeständen brüten, die von bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Daher sind Tötungsrisiken für Entwicklungsstadien bzw. Jungtiere denkbar. Diese Risiken können durch Ausschlusszeiten für Eingriffe in Gehölze ausgeschlossen werden (Kapitel 7.2, Maßnahme V1). Diese Maßnahme ist auch zum Schutz von Brutten nicht-planungsrelevanter Vogelarten erforderlich. Bei Berücksichtigung der Maßnahme besteht kein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko für Individuen bzw. Entwicklungsstadien. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Arten sind potenzielle Brutvögel in Bereichen, die von bau-/anlagebedingter Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens könnte es zu Verlusten von Brutstandorten als Fortpflanzung-/Ruhestätten in Verbindung mit einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktion kommen. Dies würde den Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllen.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte Störwirkungen durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Baustellenpersonal könnten theoretisch zu Beeinträchtigungen der genannten Arten führen, wenn diese im nahen Umfeld des geplanten Standortes vorkommen. Diese Störungen sind in ihrer Reichweite begrenzt und zeitlich befristet. Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der jeweiligen Lokalpopulationen sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Auch betriebsbedingte Störwirkungen könnten zu Beeinträchtigungen der Arten führen, falls sie im nahen Umfeld des geplanten Standortes vorkommen. Betriebsbedingte Störungen sind dauerhaft, sie könnten einer dauerhaften Beeinträchtigung, unter Umständen auch zu einer Aufgabe von Brutstandorten führen. Im Zusammenhang mit betriebsbedingten Störungen sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen daher nicht von vorneherein auszuschließen.

- **Kleinspecht (*Dryobates minor*), Pirol (*Oriolus oriolus*)**

Diese planungsrelevanten Arten werden als mögliche Brutvogelarten in Pappel-/Robinienbeständen östlich des geplanten Standortes des Schnellrestaurantes eingestuft (Bereich geplante Trasse L117n). Im Vorhabensbereich könnten die Arten evtl. als Gastvögel auftreten,

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Die Pappel-/Robinienbestände, denen eine mögliche Eignung für Brutansiedlungen zugewiesen wird, liegen östlich des Vorhabensbereiches im Bereich der Trasse der geplanten Umgehungsstraße. Eine Betroffenheit von Brutstandorten durch Eingriffe im Zuge der Realisierung des Schnellrestaurantes sowie ein eingriffsbedingtes Tötungsrisiko sind daher nicht zu erwarten. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Die Pappel-/Robinienbestände, denen eine mögliche Eignung für Brutansiedlungen zugewiesen wird, liegen östlich des Vorhabensbereiches, eine Betroffenheit von Brutstandorten durch Eingriffe im Zuge der Realisierung des Schnellrestaurantes ist nicht zu erwarten. Diese Bestände sind aber vom Bau der Umgehungsstraße L 117n betroffen. Die mit dem Bau des Schnellrestaurantes verbundenen Eingriffe in Wald-/Gehölzbestände als mögliche Teilhabitate (Streifgebiet, Nahrungsraum) werden von den Eingriffen und Störwirkungen durch die Umgehungsstraße überlagert. Im Fall eines Vorkommens der Arten im Betrachtungsraum ist von einem Lebensraumverlust durch die Umgehungsstraße auszugehen. Der geplante Neubau des Schnellrestaurantes führt nicht zur Erfüllung des Schädigungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Baubedingte Störwirkungen durch Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb und Baustellenpersonal und betriebsbedingte Störwirkungen könnten theoretisch zu Beeinträchtigungen der Arten führen, wenn diese im nahen Umfeld des geplanten Standortes vorkommen. Mögliche Störwirkungen werden aber von Eingriffen und Störwirkungen durch die Umgehungsstraße L117n überlagert. Im Fall eines Vorkommens der Arten im Betrachtungsraum ist von einem Lebensraumverlust durch die Umgehungsstraße auszugehen. Bau und Betrieb des geplanten Schnellrestaurantes führen nicht zur Erfüllung des Störungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

- **Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*), Waldkauz (*Strix aluco*)**

Diese planungsrelevanten Arten werden als mögliche Gastvogelarten im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld eingestuft. Brutstandorte könnten allenfalls in größerer Entfernung, außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, lokalisiert sein.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Eine Betroffenheit von Brutstandorten durch Eingriffe kann von vorneherein ausgeschlossen werden. Es sind auch keine sonstigen vorhabensbedingten Tötungsrisiken ersichtlich. Der Tötungstatbestand tritt nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Brutstandorte der Arten dieser Gruppe sind nicht von Eingriffen betroffen. Es kommt nicht zu direkten Zerstörungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Weiterhin sind keine Funktionsverluste von Brut-Ruheplätzen durch Verluste wichtiger Teillebensräume zu erwarten. Die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme betrifft zwar Bereiche, die als potenzielle Teilhabitate (z.B. Nahrungsräume) einzustufen sind, aber nur geringe Anteile der für evtl. in der Umgebung vorhandene Brutvorkommen verfügbaren Flächen mit einer entsprechenden Eignung. Der Schädigungstatbestand wird nicht erfüllt.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Bau- und betriebsbedingte bedingte Störwirkungen betreffen allenfalls geringe Anteile von potenziellen Teilhabitaten (z.B. Nahrungsräumen) von Arten dieser Gruppe, keine Brutstandorte. Daraus ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Der artenschutzrechtliche Störungstatbestand wird nicht erfüllt.

6.3.3 Zusammenfassung: Mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bei planungsrelevanten Arten

Für die als potenziell vorkommend eingestuften planungsrelevanten Fledermausarten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus (im Fall einer Nutzung eines evtl. von Eingriffen betroffenen Höhlenbaumes als Wochenstubenquartier) sowie die Vogelarten Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube ist denkbar, dass vorhabensbedingte Wirkungen (auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Tötungsvermeidung) zur Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Im Rahmen einer Erfassung wurde geprüft, ob der evtl. von Eingriffen betroffene Höhlenbaum als Wochenstubenquartier von Fledermausarten genutzt wird und ob die genannten planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabensbereich vorkommen (siehe Kapitel 7.1).

7 Stufe II der Artenschutzprüfung: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

7.1 Methoden und Ergebnisse der Geländeerfassungen

Methoden

An drei Terminen im Zeitraum Ende Mai bis Anfang Juli 2016 wurde der möglicherweise von einer Rodung betroffene Höhlenbaum am Rand des geplanten Standortes des Schnellrestaurantes mittels einer Endoskopkamera auf Fledermausbesatz überprüft.

Im Zeitraum Mitte Mai bis Anfang Juni 2016 wurde im Rahmen von 3 Begehungen eine Erfassung der Vogelarten durchgeführt, mit Schwerpunkt auf einer Erfassung der Arten Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube, für die laut Ergebnis der ASP Stufe I eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen war. Die Brutvogelerfassung erfolgte mittels einer Revierkartierung. Untersucht wurden der Vorhabensbereich sowie dessen Umgebung bis in ca. 100 m Entfernung (Gewerbeflächen südlich und südwestlich des geplanten Standortes wurden nicht mitbetrachtet). Über diesen engeren Untersuchungsraum hinaus wurden die östlichen und südlichen Haldenbereiche auf Aktivitäten von Greifvogelarten untersucht. Dies erfolgte insbesondere durch Beobachtungen von dem auf der Halde befindlichen Aussichtsturm aus.

Ergebnisse

In der nachfolgenden Tabelle sind die Arten zusammengestellt, die im Rahmen der ASP Stufe I als potenziell vorkommend sowie (bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Tötungsvermeidung) als artenschutzrechtlich potenziell betroffen eingestuft wurden, sowie die im Rahmen der Erfassungen gewonnen Erkenntnisse zum Vorkommen im Betrachtungsraum.

Tab. 2: Erfassungsergebnisse für die in der ASP Stufe I als potenziell betroffen eingestuften planungsrelevanten Arten

S Statusangabe laut LANUV NRW (2014a): b sicher brütend, b* Beobachtung, v Art vorhanden;

EZ Erhaltungszustand NW (KON): g günstig, u ungünstig/unzureichend, s ungünstig/schlecht, ubk unbekannt

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	S	EZ	Ergebnis Erfassung
Säugetiere				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	v	g	Kein Nachweis
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	v	u	Kein Nachweis
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	v	g	Kein Nachweis
Vögel				
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	b	u	Kein Nachweis
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b	g	Kein Nachweis
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	b	s	Kein Nachweis

Die Überprüfung des Höhlenbaumes auf Fledermausbesatz zur Wochenstubenzeit mittels Endoskopkamera blieb ohne Befund. Es wurden auch keine indirekten Anzeichen für Fledermausbesatz (z.B. Kotsuren) gefunden. Aufgrund dieses Befundes ist nicht davon auszugehen,

dass der im Randbereich des geplanten Schnellrestaurant-Standortes befindliche Höhlenbaum von Fledermausarten als Wochenstubenquartiere genutzt wird.

Bei den Begehungen zur Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten, für die laut ASP Stufe I (bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Tötungsvermeidung) die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch das geplante Vorhaben nicht auszuschließen war, wurde keine der relevanten Arten im Betrachtungsraum nachgewiesen.

Die im Rahmen der Erfassung festgestellten Vogelarten sind in einer Tabelle im Anhang dokumentiert.

7.2 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung wurden Brutvorkommen wildlebender Vogelarten im Vorhabensbereich nachgewiesen, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen (vgl. Tabelle im Anhang).

Im Fall der Fledermausarten ist aufgrund der Erfassungsergebnisse nicht davon auszugehen, dass ein Höhlenbaum im Bereich des geplanten Standortes als Wochenstubenquartier genutzt wird. Nicht auszuschließen ist aber eine zeitweise Nutzung durch Einzelindividuen. Dies konnte durch die Erfassung nicht abschließend geklärt werden, da Einzeltiere sich oft nur über einen begrenzten Zeitraum im Jahresverlauf in bestimmten Quartieren aufhalten.

Zur Vermeidung einer eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten und einer damit verbundenen Auslösung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind entsprechend geeignete Maßnahmen vorzusehen.

Im Betrachtungsraum ist mit einem Auftreten jagender Fledermausarten zu rechnen. Darunter könnten auch lichtempfindliche Arten sein, die auf künstliche Beleuchtung mit Meideverhalten reagieren (z.B. Braunes Langohr, Kapitel 6.3.1). Zur Reduzierung möglicher Störwirkungen sind daher Maßnahmen zur Minderung bau- und betriebsbedingter Lichtemissionen vorzusehen.

V1 Ausschlusszeit für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen

Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte.

Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraumes ist nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.

V2 Kontrolle einer Baumhöhle auf Fledermausbesatz vor der Rodung

Eine Rodung von Bäumen mit Höhlen oder Spalten kann zu direkten Gefährdungen von Fledermausindividuen führen. Im Randbereich des geplanten Standortes bzw. der Erschließung befindet sich ein einzelner Höhlenbaum. Im Fall einer Rodung ist der Baum vor der Rodung durch einen Fledermausspezialisten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Die Kontrolle ist unabhängig vom Zeitpunkt der Rodung erforderlich, da Fledermäuse ganzjährig in den Quartieren auftreten können. Bei positivem Ergebnis sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung der Quartiernutzung.

V3 Begrenzung von Lichtemissionen

Außenbeleuchtungen am Standort des Schnellrestaurantes sowie (falls vorgesehen) Baustellenbeleuchtungen können unter Umständen zu Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten führen. Bei der Konzeption der Beleuchtung sowie ggf. der Baustellenbeleuchtung sollte eine Vermeidung bzw. weitestmögliche Reduzierung von Lichtemissionen auf nahegelegene Bereiche der Millicher Halde angestrebt werden. Lichtemissionen sind generell durch technische Maßnahmen zu reduzieren, z.B. durch Verwendung von Leuchten mit geringer Leuchtstärke, niedri-

ger Leuchtpunkthöhe und gerichteter Lichtabgabe (Vermeidung von Streulicht) sowie durch Anpassung von Stärke und Dauer der Beleuchtung.

Generell zu empfehlen ist weiterhin eine Verwendung von Leuchtmitteln mit geringem UV-Anteil (z.B. Natriumdampflampen), um Auswirkungen auf nachtaktive Insekten zu vermeiden.

Die Maßnahme dient zur Reduzierung möglicher Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten, die theoretisch im Umfeld des Standortes vorkommen könnten.

8 Zusammenfassung und Fazit

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I der geplanten Errichtung eines Schnellrestaurantes an der Millicher Halde in Hückelhoven wurden auf Grundlage der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten) und einer Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Vorhabensbereich die durch das Vorhaben potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ermittelt.

Für die als potenziell vorkommend eingestuften planungsrelevanten Fledermausarten Braunes Langohr, Kleiner Abendsegler und Wasserfledermaus (im Fall einer Nutzung eines im Randbereich des geplanten Schnellrestaurant-Standortes befindlichen Höhlenbaums als Wochenstubenquartier) sowie die planungsrelevanten Vogelarten Kuckuck, Nachtigall und Turteltaube ist denkbar, dass vorhabensbedingte Wirkungen (auch bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Tötungsvermeidung) zur Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes führen.

Im Rahmen einer Erfassung wurde geprüft, ob der evtl. von Eingriffen betroffene Höhlenbaum als Wochenstubenquartier von Fledermausarten genutzt wird und ob die genannten planungsrelevanten Vogelarten im Vorhabensbereich vorkommen.

Die Überprüfung des Höhlenbaumes auf Fledermausbesatz zur Wochenstubenzeit mittels Endoskopkamera blieb ohne Befund. Bei den Begehungen zur Erfassung der planungsrelevanten Brutvogelarten, für die laut ASP Stufe I die Erfüllung eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durch das geplante Vorhaben nicht auszuschließen war, wurde keine der relevanten Arten im Betrachtungsraum nachgewiesen.

Zur Vermeidung einer eingriffsbedingten Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien europäisch geschützter Vogel- und Fledermausarten und einer damit verbundenen Auslösung des Tötungstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind entsprechend geeignete Maßnahmen vorzusehen (zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen, Besatzkontrolle des evtl. zu rodenden Höhlenbaumes auf Fledermausbesatz). Weiterhin sind bau- und betriebsbedingte Lichtemissionen zu reduzieren, um mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermausarten zu minimieren.

Fazit

Durch den geplanten Neubau eines „KFC“-Schnellrestaurantes an der Millicher Halde in Hückelhoven kommt es bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51. Bonn, 6. August 2009.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA-Verlag. Wiesbaden.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M.; BEZZEL, E. (Bearb., 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 6. Charadriiformes (1. Teil): Schnepfen-, Möwen- und Alkenvögel. Aula-Verlag, Wiesbaden, 839 S.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014a): Liste der geschützten Arten in NRW – Messtischblätter. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014b): Geschützte Arten in NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>.

LANUV NRW (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2015): @LINFOS (Landschaftsinformationssammlung). Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. Stand 31.07.2015. www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm.

LBV-SH (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. Stand November 2010. In: LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung. Band 2 – Tiere. LANUV-Fachbericht 36.

MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. 265 S. Düsseldorf.

MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung. Stand Dezember 2008. Charadrius 44, 4, 137-230.

TRAUTNER, J., & JOOSS R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9). S. 265 - 272.

Anhang

Artenliste der Erfassung im Rahmen der ASP Stufe II

Tab. A: Nachgewiesene Vogelarten (Termine: 14.05., 28.05., 06.06.2016)

Status Status im Untersuchungsgebiet (Vorhabensbereich und Umgebung) : B Brutvogel oder Revier besetzt, BM möglicher Brutvogel, G Gastvogel
RL NW Rote Liste-Status für Nordrhein—Westfalen
RL D Rote Liste für Deutschland
 3 gefährdet, * ungefährdet.

Rote Liste NRW: SUDMANN et al. (2008), Rote Liste Deutschland: Säuger, Vögel, Amphibien: BfN (2009).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL D	Nachweise
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*	Brutvogel mit mehreren Revieren in Gehölzen der Haldenböschungen und im Baumbestand auf dem Wall östlich der Halde.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*	Brut im Baumbestand auf dem Wall östlich des geplanten „KFC“-Standortes.
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	Einzelnachweis im Baumbestand auf dem Wall östlich des geplanten „KFC“-Standortes.
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	G	*	*	Nachweis als Gastvogel im Haldenbereich.
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*	Brutreviere in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*	Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	BM	*	*	Einzelnachweis im Baumbestand auf dem Wall östlich des geplanten „KFC“-Standortes, hier möglicher Brutvogel.
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*	Brutvogel mit mehreren Revieren in Gehölzen der Haldenböschungen und im Baumbestand auf dem Wall östlich der Halde.
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	G	*	*	Nahrungsgast im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	B	*	*	Brutvogel mit Einzelrevier in Gehölzen der Haldenböschung.
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*	Brutvogel mit Revieren in Gehölzen der Haldenböschungen, im Baumbestand auf dem Wall östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL NW	RL D	Nachweise
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*	Brutvogel mit mehreren Revieren in Gehölzen der Haldenböschungen, im Baumbestand auf dem Wall östlich der Halde und im Gehölz weiter östlich.
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	G	*	*	Nachweis als Gastvogel im Gehölzen östlich der Halde.
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	Verbreiteter Brutvogel in Gehölzen der Haldenböschungen und östlich der Halde, auch im Bereich des geplanten „KFC“-Standortes.